



1/77

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Juli 1953.

Nr. 3040.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Bau-Departement die von ihr am 2. Juni 1953 beschlossene Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Oberfeld und oberer Brühl" und der speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss Protokollauszug des Einwohnergemeinderates der Stadt Solothurn Nr. 266 vom 2. Juni 1953 erfolgte die Planaufgabe mit den zugehörigen Bauvorschriften in der Zeit vom 3. April bis 4. Mai 1953.

Innert nützlicher Frist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. Herr Hans Bernasconi, Architekt, Solothurn.
2. Herr Dr. Fritz Egger, Fürsprecher, Solothurn, namens und im Auftrag der Rekurrenten Terimag AG Bern, Architekt Sohm, Utzenstorf, Ing. Ernst Mäder, Wabern, Baugruppe Amici, Solothurn und Erbgemeinschaft Menth, in Solothurn.

Diese beiden Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgewiesen. Ein Weiterzug dieser Entscheide im Sinne von § 12 ff des kantonalen Baugesetzes erfolgte nicht. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des abgeänderten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht wurden die Vorlagen vom kant. Tiefbauamt und vom Hochbauamt geprüft. Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes mit den bezüglichlichen Bauvorschriften bezieht sich lediglich auf die neue Anordnung von Wohnblöcken mit Vermehrung der Stockwerke. Die beiden genannten Instanzen haben zu diesen Abänderungen keine Bemerkungen zu machen. Die Vorlagen sind auch materiellrechtlich in Ordnung, sodass der Genehmigung der unterbreiteten Vorlagen durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

II. Es wird deshalb beschlossen:

1. Von der vorschriftgemässen Auflage des abgeänderten speziellen Bebauungsplanes "Oberfeld und oberer Brühl" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften wird Vormerkung genommen.

2. Der von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn am 2. Juni 1953 gutgeheissenen Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Oberfeld und oberer Brühl" und der dazugehörigen speziellen Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

3. Früher genehmigte Bebauungspläne und Bauvorschriften werden, soweit sie mit den neuen genehmigten Vorlagen im Widerspruch stehen, aufgehoben.

4. Die Abänderung des unter Ziff. 2 erwähnten speziellen Bebauungsplanes und der Bauvorschriften tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigungstaxe	Fr. 15.--	
Publikationskosten	" 14.50	
Schreibgebühren	" 2.--	
Total	Fr. 31.50	(Staatskanzlei Nr. 571) N.
=====		

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:



- Bau-Departement (3), Rubr. 78.2.4, mit Akten.
- Kant. Tiefbauamt (2), mit Bebauungsplan und Bauvorschriften.
- Kant. Hochbauamt (2), mit Bebauungsplan und Bauvorschriften.
- Kreisbauamt I, mit Bebauungsplan und Bauvorschriften.
- Finanzverwaltung (2).
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn, mit Bebauungsplan und Bauvorschriften (N.).
- Hochbauamt der Stadt Solothurn.
- Amtsblatt (Dispositiv Ziff. 2).